



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6190

Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Landtagsdrucksache 18/4107, Stand 17.05.2016

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 17.05.2016 wurde der Unterzeichner von der Geschäftsführerin des Innen- und Rechtsausschusses um eine schriftliche Stellungnahme gebeten.

Der zu besprechende Gesetzentwurf beschränkt sich auf eine Ergänzung der Präambel der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Form, dass der Passus: „in Achtung der Verantwortung, die sich aus dem Glauben an Gott oder aus anderen universellen Quellen gemeinsamer Werte ergibt, ...“, eingefügt werden soll.

Dem Entwurf liegt keine amtliche Begründung bei.

Der in der Begleitmail enthalte Link zur Landtagsdebatte ging ins Leer (404 page not found).

II. Rechtliche Erwägungen

An der Gültigkeit einer Verfassungsänderung, die die anvisierte Formel in die Verfassung aufnimmt, besteht kein Zweifel. Die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Verfassungsänderung gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Landesverfassung werden offensichtlich eingehalten.

III. Rechtspolitische Erwägungen

Da die Anrufung der Verantwortung vor Gott in anderen Verfassungen teilweise vorkommt und eine solche Änderung rechtlich möglich ist, kann ein Gutachten auf Seiten der Wissenschaft daher nur rechtspolitischer Natur sein.

1. Gottesbezug in der Präambel

Im gegenwärtigen Bestand der Deutschen Verfassungen ist die Frage, ob in der Präambel ein Gottesbezug aufgenommen wird oder nicht, unterschiedlich beantwortet. Ohne Anspruch auf Vollzähligkeit kommt ein Gottesbezug gegenwärtig nicht nur im Grundgesetz, sondern auch in den Verfassungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen vor, während die anderen acht Länder auf einen solchen Bezug verzichten. Schon aus diesen Mehrheitsverhältnissen wird ersichtlich, dass die Frage der Aufnahme eines Gottesbezugs in die Präambel keine Frage ist, die wirklich mit richtig oder falsch zu beantworten ist.

2. Bedeutung eines Gottesbezugs in der Präambel

Die rechtsdogmatische Bedeutung eines Gottesbezugs in der Präambel einer Landesverfassung ist allerdings beschränkt. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Die Präambel selbst entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen, sondern wirkt im Rahmen der systematischen Auslegung auf die Interpretation der anderen Bestimmungen der Landesverfassung ein. Schon aus systematischem Grund sind die Vorgaben der Präambel daher nur von beschränkter dogmatischer Bedeutung.
- Darüber hinaus ist die Anrufung von Gott in der Präambel noch einmal in der dogmatischen Bedeutung eher gering, da der Aussagegehalt dieser Bezugnahme sehr abstrakt ist und es wenige Rechtsfragen geben dürfte, bei denen es auf das Vorhandensein dieser Formel ankommt oder nicht.
- Es darf daher durchaus bezweifelt werden, ob für den Fall der Aufnahme der diskutierten Formel in der Zukunft Fragen, die an die Landesverfassung Schleswig-Holstein herangetragen werden, anders beantwortet werden als in der Vergangenheit.

Nichtsdestotrotz ist die Positionierung in der Präambel überhaupt und zudem noch als erster Satz durchaus als Bekenntnis und als Tendenzausrichtung ernst zu nehmen. Es ist auch nicht völlig auszuschließen, dass eine Verfassung, die sich der Verantwortung für Gott hin öffnet eine andere Aussage trifft, als eine Verfassung, bei der ein solcher Bezug nicht vorhanden ist; insbesondere in Bezug auf Fragen wie der der Anerkennung von überpositivem Recht, die Anerkennung von transzendenten Werten, der Gewichtung der Religionsfreiheit und die Gewichtung von kulturellen Werten, die religiösen Bezug haben.

Man kann daher nicht behaupten, dass sich eine Diskussion über die Aufnahme eines Gottesbezugs in eine Präambel überhaupt nicht lohnen würde.

3. Systematik zur Landesverordnung Schleswig-Holstein

Gemessen an der bisherigen Ausrichtung der Schleswig-Holsteinischen Verfassung liegt die Aufnahme eines Gottesbezugs in der Präambel nicht unbedingt nahe:

- Die Landesverfassung Schleswig-Holstein ist geprägt durch einen sehr modernen Charakter. Sie hat die Inklusion als selbstständige Vorgabe aufgenommen und kennt die digitale Privatsphäre.
- Das Wort „Gott“ kam bisher nicht vor, sie enthält keine speziellen Vorschriften zu Religionsgemeinschaften oder zum Glauben. Sie verweist insofern auf das Grundgesetz.
- Durch die Aufnahme der Gottesformel schließt sie nun eher an die Verfassungen an, die im Schwerpunkt älteren Datums sind. Dieser eher kodifikatorisch-ästhetische Gesichtspunkt ändert aber nichts daran, dass es der verfassungsgebenden Gewalt freilich unbenommen ist, den Zuschnitt ihrer Verfassung so zu bestimmen, wie sie das möchte.

4. Die konkrete Formulierung

Die konkrete Formulierung des Landes Schleswig-Holstein bemüht sich, neben einem religiösen Bezug auch einen transzendentalen Bezug ohne religiöse Wertung aufzunehmen, indem neben der Verantwortung vor Gott gleichgewichtig andere universelle Quellen gemeinsamer Werte gesetzt werden. Was universelle Quellen gemeinsamer Werte sein mögen, muss die künftige Verfassungsinterpretation entscheiden. Diese konkrete Gleichsetzung von einerseits dem Glauben an Gott und andererseits anderen universellen Quellen gemeinsamer Werte ist neu. Sie ist durchaus auf eine Selbstständigkeit des verfassungsändernden Gesetzgebers zurückzuführen. Neu ist auch, dass die Präambel vom Glauben an Gott und nicht nur von Gott spricht. Der Aussagegehalt wäre hier stärker, wenn klar wäre, ob damit jeglicher Glaube an jegliche Gotteserscheinungen oder ob damit ein stärkerer Bezug zum christlichen Glauben gemeint ist.

5. Einzelgesichtspunkte

Aus rechtspolitischer Sicht gibt es Gesichtspunkte, die für und gegen die Aufnahme sprechen. Für eine Aufnahme spricht:

- Es ist immer gut, wenn die Normgeber die Begrenztheit des menschlichen Handelns und die Möglichkeit eines Irrtums ihrer Gesetzgebung anerkennen;
- Der menschliche Erkenntnishorizont ist begrenzt, die Ehrfurcht vor dem Transzendentalen ist daher gut begründet;
- Rechtsordnungen, die ganz auf Positivismus setzen, geraten in Schwierigkeiten;
- Auch das Grundgesetz hat sowohl mit der Präambel zu Gott als auch mit Artikel 20 Absatz 2 GG „Recht und Gesetz“ Öffnungsklauseln zum überpositiven Recht gesetzt;
- Die Achtung vor der Religion und vor dem Glauben ist eine vertretbare Position für einen Staat;
- In gegenwärtigen Zeiten, in denen es religiös motivierte terroristische Anschläge einerseits als auch eine erhebliche gesellschaftliche Diskussion über die Rolle des Staates und die Rolle der Religion andererseits gibt, ist die Aufnahme einer Verantwortung vor Gott ein politisches Statement der verfassungsgebenden Gewalt des Landes Schleswig-Holstein.

Gegen die Aufnahme eines Gottesbezugs spricht:

- Die dogmatische Reichweite der Änderung ist unklar und begrenzt;
- Die Normativität der Verfassung wird in gewisser Form relativiert, da Normen, deren Aussagegehalt schwer zu bestimmen ist, mittelbar zu einer Relativierung auch der anderen Normen führt;
- Man kann verfassungsdogmatisch zwischen der verfassungsgebenden Gewalt als solcher und dem verfassungsändernden Gesetzgeber unterscheiden. Die verfassungsgebende Gewalt des Landes Schleswig-Holstein wäre dann in dem Akt des Erlasses der Landesgesetzgebung zum Ausdruck gekommen, während die Änderung der Präambel nur dem verfassungsändernden Gesetzgeber zuzuschreiben ist. Eine gewisse Achtung des verfassungsändernden Gesetzgebers vor der Grundkonstruktion der Verfassung, die von der verfassungsgebenden Gewalt geformt wurde, ist zwar rechtlich nicht zwingend, aber von der Idee der demokratischen verfassungsgebenden Gewalt her naheliegend; diese Achtung würde in dem Änderungsentwurf nicht unbedingt zum Ausdruck kommen;
- Die konkrete Formulierung ist nicht besonders klar. Die Präambel hätte nur dann eine gewisse dogmatische Kraft, wenn klar wäre, ob mit der Wendung „Glauben an Gott“ der christliche Gott oder auch der Gott gemeint ist, der in jeder Religion bzw. in jedem Glauben vorkommt.

IV. Resümee

Die Frage, ob die Wendung: „in Achtung der Verantwortung, die sich aus dem Glauben an Gott und aus anderen universellen Quellen gemeinsamer Werte ergibt“, aufzunehmen ist oder nicht, ist eine Entscheidung, die nach politischen Gesichtspunkten zu erfolgen hat, weil die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Verfassungsänderung gemäß Artikel 47 der Landesverfassung offensichtlich eingehalten sind.

Maßstab für diese politische Entscheidung sind nur zum Teil rechtspolitische Überlegungen. Sofern es auf rechtspolitische Überlegungen ankommt, halten sich die Gründe, die für eine Aufnahme sprechen, mit den Gründen, die gegen eine Aufnahme sprechen, nach Überzeugung des Unterzeichners weitgehend in der Waage.

Sollte der Unterzeichner nach seiner persönlichen Präferenz aus rechtspolitischer Sicht gefragt werden, würde er von einer Verfassungsänderung in der vorgesehenen Fassung zum gegenwärtigen Zeitpunkt eher abraten.

Bayreuth, den 25.05.2016

Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff

(Die Datei wurde per Mail versendet und ist nicht unterschrieben)